Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2784

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Selbstverwaltungsgesetz in der Fassung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 427, 600, 664), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 15. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 69), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 11 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder der Organe, der Versichertenältesten und Vertrauensmänner endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl vier Jahre nach dem Ende der Amtsdauer der in der vorausgegangenen Wahl Gewählten. Die Amtsdauer der in der ersten Wahl Gewählten endet am 30. Juni 1958, die Amtsdauer der in der dritten Wahl Gewählten am 30. September 1968."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Dezember 1964

Arndgen und Fraktion
Erler und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51